

wie Beiträge seitens der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors;

20. *bittet* die betroffenen Entwicklungsländer, die ihre einzelstaatlichen Aktionsprogramme und gegebenenfalls auch regionale und subregionale Aktionsprogramme noch nicht verabschiedet haben, den Prozess der Ausarbeitung und Verabschiedung ihrer Aktionsprogramme zu beschleunigen, damit sie bis spätestens Ende 2000 abgeschlossen sind;

21. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder und das System der Vereinten Nationen *auf* und *bittet* die multilateralen Finanzinstitutionen, den Privatsektor und alle anderen interessierten Akteure, die Anstrengungen zu unterstützen, die die betroffenen Entwicklungsländer unternehmen, um Aktionsprogramme zur Bekämpfung der Wüstenbildung, so auch gegebenenfalls interregionale Programme und Kooperationsplattformen, auszuarbeiten und durchzuführen, indem sie ihnen Finanzmittel und andere Formen der Hilfe zur Verfügung stellen;

22. *begrüßt* die Fortschritte bei der Ausarbeitung des Entwurfs einer zusätzlichen Anlage über die regionale Durchführung des Übereinkommens in den ost- und mitteleuropäischen Ländern, die auf der vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien verabschiedet werden soll, und *bittet* diese Länder, ihre Bemühungen um den Beitritt zu dem Übereinkommen fortzusetzen;

23. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁴⁴, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁴⁵ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, nach weiteren geeigneten Gelegenheiten und Maßnahmen zu suchen, wie sie ihre Komplementarität verstärken und die wissenschaftlichen Evaluierungen der ökologischen Zusammenhänge zwischen den drei Übereinkünften verbessern könnten;

24. *legt* den Sekretariaten der verschiedenen Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünfte und den anderen internationalen Organisationen *nahe*, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkommen und des Prärogativs der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um Fortschritte bei der Durchführung dieser Übereinkünfte auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene zu erleichtern;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution sowie über die Ergebnisse der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

26. *erinnert* die Vertragsparteien des Übereinkommens daran, dass im Einklang mit dem Beschluss 52/445 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1997 vom Jahr 2000 an die Konferenzen der Vertragsparteien der Übereinkommen, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung unterzeichnet oder als Ergebnis der Konferenz eingerichtet wurden, sowie der anderen mit nachhaltiger Entwicklung zusammenhängenden Übereinkommen, die geeigneten Maßnahmen ergreifen sollen, um zu vermeiden, dass ihre eigenen Tagungen und die ihrer Nebenorgane gleichzeitig mit den Tagungen der Generalversammlung stattfinden;

27. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/224

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.6)

54/224. Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/183 vom 16. Dezember 1996, 52/202 vom 18. Dezember 1997 und 53/189 vom 15. Dezember 1998,

anerkennend, dass die kleinen Inselentwicklungsländer bei ihren Bemühungen um nachhaltige Entwicklung besonderen Problemen und Gefährdungen ökologischer wie ökonomischer Art gegenüberstehen,

unter Hinweis auf die Erklärung¹⁴⁶ und das Überprüfungsdokument¹⁴⁶, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden,

feststellend, dass auf nationaler und regionaler Ebene beträchtliche Anstrengungen unternommen werden, die durch wirksame finanzielle Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft ergänzt werden müssen,

im Hinblick auf die über dreihundert Projekte, die auf dem Treffen von Vertretern der Geber und der kleinen Inselentwicklungsländer vom 24. bis 26. Februar 1999 in New York im Kontext der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den

¹⁴⁴ A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

¹⁴⁵ Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

¹⁴⁶ Siehe Resolution S-22/2, Anlage.

Entwicklungsländern¹⁴⁷ vorgestellt wurden¹⁴⁸, um Finanzmittel dafür aufzubringen,

1. *verweist erneut* auf die Bedeutung der wirksamen Durchführung der Erklärung¹⁴⁶ und des Überprüfungsdokuments¹⁴⁶, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Erklärung und das Überprüfungsdokument den verschiedenen Organen des Systems der Vereinten Nationen sowie den Regionalkommissionen und -organisationen zuzuleiten und dabei die in dem Überprüfungsdokument benannten vorrangigen Handlungsbereiche zu berücksichtigen und fordert sie nachdrücklich auf, die notwendigen Schritte für die weitere Durchführung und für wirksame Folgemaßnahmen zu unternehmen;

3. *fordert* die Regierungen, die Regionalkommissionen und -organisationen und die anderen zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer unter Berücksichtigung der in dem Überprüfungsdokument benannten vorrangigen Handlungsbereiche zu unterstützen, und fordert sie nachdrücklich auf, die notwendigen Schritte für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁴⁷ und für wirksame Folgemaßnahmen zu unternehmen;

4. *fordert* alle Interessengruppen, insbesondere lokale Gemeinwesen, nichtstaatliche Organisationen und den Privatsektor, *auf*, die notwendigen Schritte für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms und für wirksame Folgemaßnahmen zu unternehmen;

5. *betont*, dass Ressourcen für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms bereitgestellt werden müssen;

6. *fordert* alle zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, vorzugsweise noch vor Ende 2000 die Arbeit an der Entwicklung eines Gefährdungsindex vor allem für die kleinen Inselentwicklungsländer abzuschließen, der mithelfen soll, die Gefährdung dieser Staaten zu definieren und die Probleme bei ihrer nachhaltigen Entwicklung zu benennen, damit der Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung sich zu gegebener Zeit damit befassen können;

7. *begrißt* es, dass der Ausschuss für Entwicklungspolitik anerkannt hat, dass das Konzept der Gefährdung ausdrücklich in die Kriterien zur Bestimmung der am wenigsten entwickelten Länder aufzunehmen ist¹⁴⁹, und nimmt Kenntnis von den laufenden Erörterungen der von dem Ausschuss vorgeschlagenen neuen Kriterien;

¹⁴⁷ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁴⁸ Siehe A/S-22/4.

¹⁴⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 13 (E/1999/33)*, Kap. I.C.

8. *fordert* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *auf*, die Erklärung und das Überprüfungsdokument bei ihrer Arbeit sachlich zu berücksichtigen, namentlich bei ihren Vorbereitungen auf ihre zehnte Tagung;

9. *bittet* die Kommission für Nachhaltige Entwicklung, sich in ihrem Arbeitsprogramm gegebenenfalls mit Fragen zu befassen, die mit der weiteren Durchführung des Aktionsprogramms zusammenhängen, und dabei die Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹⁵⁰ zu berücksichtigen;

10. *beschließt*, unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" den Unterpunkt "Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/225

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.6)

54/225. Förderung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Karibische Meer im Kontext der nachhaltigen Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze und Verpflichtungen in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁵¹, die 1992 von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurde, der Grundsätze in der Erklärung von Barbados¹⁵² und dem Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁵³, die 1994 von der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedet wurden, sowie der sonstigen einschlägigen Erklärungen und internationalen Übereinkünfte,

unter Hinweis auf die Erklärung¹⁵⁴ und das Überprüfungsdokument¹⁵⁴, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden,

¹⁵⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundzwanzigste Sondertagung, Beilage 3 (A/S-22/9/Rev.1)*.

¹⁵¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage I.

¹⁵² *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁵³ Ebd., Anlage II.

¹⁵⁴ Siehe Resolution S-22/2, Anlage.